

Liestal, 3. Juni 2025/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2025/155
Postulat	von Christine Frey
Titel:	Keine Gesetzgebung über das Grundeigentum ohne das Grundeigentum
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Begründung

Im Rahmen der Anfrage von VBLG und Baselbieter Bauverwalterkonferenz sowie für die Bearbeitung des Postulats 2023/96 von Urs Kaufmann: «Flexibilisierung von Quartierplanungen» wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe ein zentraler Fokus gesetzt: die Bereinigung der Verfahrensabläufe bei der Änderung oder Aufhebung von Quartierplanungen.

Damit soll nicht das Instrument des Quartierplans oder deren Erarbeitung zwischen Gemeinden und Grundeigentümerschaften zur Diskussion gestellt werden. Auch das Instrument einer vertraglichen Vereinbarung wird nicht in Frage gestellt. Vielmehr sollen auch die Gemeinden und allfällige Dritte neu als mögliche Parteien im Gesetz benannt werden.

Bei der vorgesehenen Gesetzesanpassung handelt es sich um eine Anpassung der Verfahren, nicht um die Frage der Eigentumsrechte. Damit sind die Gemeinden direkt betroffen. Ihnen obliegt gemäss § 4 Raumplanungs- und Baugesetz die Ortsplanung und damit der Erlass bzw. die Änderung von Quartierplänen. Sie sind für die Verfahren zuständig. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden bereits auf eidgenössischer Ebene als Planungsträger ausgeschlossen.

Die Eigentumsgarantie wird weder tangiert noch beschnitten. Genauso wenig wie die Rechtsmittel im Quartierplanverfahren.

Bislang können einzelne Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Änderung bzw. die Aufhebung einer bestehenden Quartierplanung verhindern. Sie können jedoch nicht über die Planung selbst entscheiden. Dieses «Recht» zur Planung obliegt heute schon einzig den Gemeinden (§ 4 Raumplanungs- und Baugesetz, Art. 1 und Art 2 Raumplanungsgesetz).

Den Gemeinden als Planungsträger kommt deshalb die zentrale Bedeutung in der vorgesehenen Gesetzesanpassung zu. Die Erarbeitung läuft, seit der Konstituierung in der Arbeitsgruppe, in Anlehnung an die Regeln für VAGS-Projekte. Der entsprechende Projektauftrag erfolgte paritätisch. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass die Bauverwalterkonferenz an dieser Erarbeitung nicht mehr beteiligt ist.

Der Einbezug aller Verbände - auch des HEV - bleibt für die Meinungsbildung wichtig und ist deshalb im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung auf breiter Basis vorgesehen. Die Arbeiten sind weit vorangeschritten, sodass diese in Kürze gestartet werden kann.